

Deutsche Start-ups konnten 2017 Rekordsummen einwerben, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft EY vom 10.1.2018 zu ihrem jährlichen „Start-up-Barometer“. Der Gesamtwert der Investitionen sei von 2,3 auf 4,3 Mrd. Euro geklettert – ein Anstieg um 88%. Grund für das starke Wachstum seien v. a. einige sehr große Deals mit einem Volumen von jeweils mehr als 100 Mio. Euro gewesen, die im Vorjahr vollständig gefehlt hätten. Aber auch die Zahl der Finanzierungsrunden habe zugelegt: um 5% auf 507. Damit seien sowohl das Volumen als auch die Transaktionszahl auf ein neues Rekordniveau gestiegen. Das meiste Geld sei im vergangenen Jahr in E-Commerce-Unternehmen geflossen. Insgesamt seien die Start-ups aus diesem Bereich auf 1,8 Mrd. Euro gestiegen – nach 438 Mio. Euro im Vorjahreszeitraum. Berlin habe abermals den Titel als Deutschlands Start-up-Hauptstadt verteidigen und seinen Vorsprung sogar ausbauen können. 208 Berliner Start-ups hätten im vergangenen Jahr bei 233 Finanzierungsrunden insgesamt knapp 3 Mrd. Euro – fast dreimal so viel wie im Vorjahr erhalten. Bayerische Jungunternehmen hätten insgesamt 407 Mio. Euro einwerben können, was allerdings einem Rückgang um 23% entspreche. Hamburg liege beim Finanzierungsvolumen auf dem dritten Rang (230 Mio. Euro, + 80%). „Der Start-up Standort Deutschland hat sich 2017 erneut positiv entwickelt – immer mehr Unternehmen bekommen frisches Kapital, zudem schafften mehrere Unternehmen den erfolgreichen Sprung an die Börse und konnten dabei zusätzliches Wachstumskapital aufnehmen“, betont *Peter Lennartz*, Partner bei EY. – Unterstützung für die Gründer gibt es auch von der öffentlichen Hand: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und die KfW Bankengruppe starten gemeinsam mit ihrem Partner BusinessPilot eine neue digitale Gründerplattform (PM BMWi und KfW vom 19.12.2017): Auf der Website www.gruenderplattform.de erhalten Gründungswillige ab März 2018 kostenlos individuelle Hilfestellung – von der Idee über das Geschäftsmodell und den Businessplan bis hin zur Auswahl passender Förderung und Finanzierung.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Entscheidung

IASB: IFRS-Taxonomie Update in Bezug auf IFRS 17

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat eine Aktualisierung der IFRS-Taxonomie 2017 veröffentlicht, um den neuen Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 17 „Versicherungsverträge“ gerecht zu werden. IFRS 17 wurde am 18.5.2017 durch den IASB herausgegeben. Die vollständige Meldung ist unter www.ifrs.org abrufbar.

DRSC: Quartalsbericht Q4/2017

Der Bericht des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zum vierten Quartal 2017, der in strukturierter Form über aktuelle Aktivitäten des IASB/IFRIC, anderer Organisationen wie insbes. EFRAG sowie des DRSC und seiner Fachgremien informiert, ist unter www.drsc.de abrufbar.

DRSC: 35. Sitzung HGB-FA und 27. Öffentliche Sitzung – Tagesordnung

Die Agenda für die 35. Sitzung des HGB-Fachausschusses (FA) am 8.2.2018 ist unter www.drsc.de abrufbar. Gleichzeitig ist geplant, an diesem Tag in der 27. Öffentlichen Sitzung des DRSC den DRS 25 „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“ zu verabschieden. Anmeldungen für eine Teilnahme vor Ort sind unter bahrmann@drsc.de möglich. Für die 27. Öffentliche Sitzung besteht neben der Teilnahme vor Ort auch die Möglichkeit, sich telefonisch einzuwählen, Anmeldung ebenfalls unter bahrmann@drsc.de an. Am Sitzungstag wird der Zugang zum Live-Webcast auf der Website der 35. Sitzung des HGB-FA zur Verfügung stehen.

DRSC: 64. Sitzung IFRS-FA – Tagesordnung und Sitzungspapiere

Die Agenda sowie die Sitzungspapiere für den öffentlichen Teil der 64. Sitzung des IFRS-FA am 18./19.1.2018 sind unter www.drsc.de abrufbar. Eine Anmeldung für den Live-Webcast ist nicht mehr notwendig. Anmeldungen für eine Teilnahme vor Ort unter bahrmann@drsc.de. Am Sitzungstag wird der Zugang zum Live-Webcast auf der Website der 64. Sitzung des IFRS-FA zur Verfügung stehen.

Wirtschaftsprüfung

EU-Kommission: Öffentliche Konsultation zur Zweckmäßigkeit aufsichtlicher Meldungen im Finanzsektor

Die Europäischen Kommission, hier die Generaldirektion für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, hat unter ec.europa.eu eine Konsultation zu aufsichtlichen Meldepflichten im Bereich Banken und Finanzen veröffentlicht. Diese könnte für WP/vBP von Interesse sein, die im Finanzsektor beratend tätig sind. Mit der Konsultation wendet sich die Generaldirektion in erster Linie an Interessenträger, die direkt oder indirekt mit aufsichtlichen Meldepflichten zu tun haben. Dies sind im Wesentlichen Institute aus den Branchen Bankwesen, Versicherungen, Pensionskassen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Investmentfonds. Anhand der Konsultation soll die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und der EU-Mehrwert der seit Ende 2016 geltenden aufsichtlichen Meldepflichten bewertet werden. Außerdem sollen die Kosten für die Erfüllung

solcher Meldepflichten sowie Möglichkeiten zur Vereinfachung und Optimierung der Meldungen ermittelt werden. Die Konsultation endet am 28.2.2018.

(Neu auf WPK.de vom 16.1.2018)

IDW: Aktualisierung des Positionspapier zu den Nichtprüfungsleistungen

Die EU-Regulierung hat zahlreiche Neuerungen zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers mit sich gebracht. Die Vorschriften gelten seit Juni 2016 und werfen Fragen bei der Auslegung auf. Das Positionspapier des Instituts der Wirtschaftsprüfung (IDW) zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers greift diese Fragen auf und gibt Anwendungshinweise für Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse und Abschlussprüfer. Die Änderungen gegenüber der zweiten Auflage (Stand: 12.5.2017) sind durch die Zusätze „neu“ oder „aktualisiert“ gekennzeichnet. Wesentliche Neuerungen in der dritten Auflage betreffen:

- Abschn. 3.3 zur Frage, wann eine Nichtprüfungsleistung „indirekt“ für das geprüfte Unternehmen erbracht wird.
- Abschn. 4.3.1 zur Frage, welche Honorare für Leistungen des Abschlussprüfers als Honorare für Abschlussprüfungen zu erfassen sind.
- Abschn. 4.3.3 und Abschnitt 4.3.4, in denen konkretisiert wird, wann eine Nichtprüfungsleistung „nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich“ ist, so dass sie nach der EU-Verordnung für Zwecke des 70 %-Cap nicht zu berücksichtigen ist.

Das IDW-Positionspapier ist unter www.idw.de abrufbar.

(IDW Aktuell vom 12.1.2018)